

ziehen. Es war aber auch begriffsmäßig nicht der Buchhandel gleichzustellen mit derjenigen Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, worüber der §. 24. das. und die Verfügung des Landrathsamts handelt. Man wird allerdings die von einem Buchhändler durch seine gewerbliche Thätigkeit für das Publicum zugänglich gemachten Druckschriften, auch die in seinem Verkaufslocal verkauften, als „öffentlich verbreitet“ im Sinne des Pressegesetzes zu betrachten haben; aber sie sind durch derartiges dem Publicum Zugänglichmachen nicht „öffentlich verbreitet“ im Sinne des §. 24., welcher nach dem dargelegten Zusammenhange der Gesetzgebung als übereinstimmend mit der Begriffsbestimmung der öffentlichen Verbreitung in §. 43. der Gewerbeordnung verstanden werden muß. Die Colportage kommt aber gegen den Angeklagten nicht in Frage, da er einer solchen nicht beschuldigt und nicht für überführt erklärt wurde. Befand sich, wie im vorliegenden Fall, Derjenige, gegen welchen die Verwaltungsbehörde eine Verfügung aus §. 24. des Socialistengesetzes erläßt, soweit ersichtlich, nicht im Besitze einer Erlaubniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, so kann ihm selbstverständlich eine solche Erlaubniß nicht entzogen werden, und ist insofern die Verfügung wirkungslos. Sie kann indessen eine Wirkung in der Richtung äußern, daß nunmehr auf etwaiges Ansuchen die Erlaubniß aus §. 43. 57. der Gewerbeordnung nicht gegeben zu werden braucht und nicht gegeben wird. Jedenfalls hat jener Umstand hier keine Bedeutung zu Gunsten der Aufrechterhaltung des angefochtenen Urtheils.

Der Buchdrucker-Strike in Wien.

Seit dem 13. November haben ca. 1100 Sezer- und Drucker-Gehilfen in Wien, ohne vorhergegangene Kündigung, ihre Plätze verlassen, nachdem der von ihnen aufgestellte neue Lohnarif von den beteiligten Prinzipalen als undiscutirbar abgelehnt und einzig auf die fernere Aufrechterhaltung des kaum zwei Jahre alten letzten Tarifes verwiesen worden war.

Die Consequenzen des erwähnten Schrittes, mit welchem eine beispiellos fest gegliederte, gut organisirte und vorzüglich geleitete Masse von Arbeitern einen fast unwiderstehlichen Terrorismus ihren Arbeitgebern gegenüber auszuführen versucht, sind schon heute sehr fühlbar; die größten Officinen Wiens stehen verödet da, nur wenige Arbeiter sind treu geblieben und vermögen diese, unter Mithilfe der Lehrlinge, kaum die nöthigsten Aufträge zu bewältigen.

Die Zeitungsdruckereien hatten sich bei Zeiten mit ihrem Personale verständigt, die höheren Tarife provisorisch bewilligt und sind dadurch vorläufig der drohenden Gefahr entgangen — auf wie lange, wissen die Götter; denn „L'appétit vient en mangeant“.

Nachdem der Verlagsbuchhandel Wiens, der ohnehin, im Verhältniß zu dem anderer Staaten mit den ungünstigsten Verhältnissen zu kämpfen hat, wohl in erster Instanz dazu berufen erscheint, in der schwebenden Frage ein Wort mit zu reden, weil er doch im Falle des Sieges der Arbeiter-Coalition durch erhöhte Preise die Beche ganz oder theilweise zu zahlen haben wird, erschien es nicht unzweckmäßig, denselben einzuladen, Stellung gegenüber den streitenden Parteien zu nehmen. Es wurde daher folgendes Circular in Umlauf gesetzt:

Wien, 18. November 1882.

An die geehrten Buchhandlungsfirmen des Wiener Plazes, welche sich mit Verlags-Unternehmungen beschäftigen.

Die in den letzten Tagen in der nur denkbar gewaltsamsten Form hervorgetretene Absicht, die Satz- und Drucklöhne des Wiener Plazes zu erhöhen, berührt auch unsere Interessen in der einschneidendsten Weise, da beim Gelingen der erwähnten Intention uns eine neuerliche, ansehnliche Preissteigerung durch unsere Druckereien bevorsteht. Wir möchten uns daher erlauben vorzuschlagen, daß wir in

dieser in jeder Hinsicht für uns wichtigen Angelegenheit bei Zeiten Stellung nehmen, den sich auch in unserem Interesse gegen die gewaltsame Erhöhung sträubenden Buchdruckereibesitzern dadurch eine gewisse moralische Stütze bieten — und laden Sie höflichst ein, beiliegende Erklärung an das Gremium der Wiener Buchdrucker mit ihrer werthen Unterschrift zu versehen.

Die beigezeichnete Erklärung lautet:

An das löbliche

Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in Wien.

Die unterzeichneten Wiener Buchhandlungsfirmen, welche sich mit Verlags-Unternehmungen befassen, erklären, gegenüber der in den letzten Tagen gewaltsam zu Tage getretenen Tendenz, durch Erhöhung der Arbeitslöhne auch eine neuerliche Erhöhung der Satz- und Druckpreise unserer Druckaufträge herbeizuführen, Folgendes:

- 1) Die allgemeine geschäftliche Lage des Büchermarktes rechtfertigt die Erhöhung der Herstellungspreise in keiner Weise; im Gegentheil werden die Ansprüche des Publicums immer größer, die Kaufunlust desselben aber wird immer fühlbarer.
- 2) Soweit unsere Kenntniß der Verhältnisse reicht, entsprechen die von Ihnen gewährten Löhne im Allgemeinen den uns berechneten Satz- und Druckpreisen. Sollte nun durch die angestrebte Erhöhung der ersteren eine Preissteigerung der letzteren uns gegenüber herbeigeführt werden, so werden diese Ansätze noch wesentlich concurrenzunfähiger, als sie es bereits heute sind, wo uns aus den Provinzen und aus Deutschland Offerten gemacht werden, welche die üblichen Ansätze des Wiener Plazes in jeder Hinsicht unterbieten.
- 3) Wir werden daher im Falle einer etwaigen, laut oben unzeitgemäßen und ungerechtfertigten Erhöhung der Satz- und Druckpreise uns gegenüber unsere bisherige Berücksichtigung der Wiener Druck-Industrie unbedingt aufgeben und unsere zukünftigen Aufträge nothgedrungen den Provinz- und den concurrenden deutschen Buchdruckereien zuwenden müssen.

Wien, 18. November 1882.

Es unterzeichneten die Firmen:

Jr. Bed.	Lechner's Univ.-Buchh.
S. Benfinger.	Lechner's Verlag.
Bermann & Altmann.	Jg. Lienhardt.
Bloch & Hasbach.	Mayer & Co.
W. Braumüller.	M. Perles.
Brockhausen & Bräuer.	A. Pichler's Wwe. & Sohn.
G. P. Faesch.	L. Rosner.
W. Fried.	Sallmayer'sche Buchh.
Frieße & Lang (Grottenbiedl.)	Schworella & Heid.
C. Graeser.	L. Stedler.
A. Hartleben.	E. Teufen.
A. Hölder.	Toeplitz & Deuticke.
E. Hölzel.	Urban & Schwarzenberg.
H. Kirsch.	Wallishausser'sche Buchh.
E. Konegen.	

(Alle Firmen mit eigenen Druckereien entfielen selbstverständlich.)

Sämmtliche eingeladene Firmen beteiligten sich an diesem für das gemeinsame Wohl äußerst wichtigen Schritte, mit Ausnahme einer einzigen Handlung, welche die wiederholte höfliche Bitte, sich im gemeinsamen Interesse nicht auszuschließen, in der nur denkbar brutalsten Form ablehnte.

Eine Abschrift der vorstehenden Erklärung wurde dem k. k. Polizei- und dem Magistrats-Präsidium überreicht, nachdem die Klage eine allgemeine ist, daß die gewaltsam überfallenen, in ihren Rechten geschädigten Buchdruckerei-Prinzipale bei den erwähnten Behörden nicht den von ihnen erwarteten Schutz bisher gefunden haben. Die Erklärung der Verleger möge dazu beitragen, Klarheit darüber zu geben, daß für die Lohn- und Preiserhöhungs-Bestrebungen der denkbar ungünstigste und ganz ungerechtfertigte Moment gewählt wurde, wenigstens was den Buchhandel betrifft.

Wir behalten uns vor, über den Verlauf des Strike weiter zu referiren — bis zu diesem Augenblicke stehen sich beide Parteien, nach Verlauf von 14 Tagen noch in schroffster, unnachgiebiger Weise gegenüber.